

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

# Verschiedenes zum Nachschlagen.

## Stempel- und Gebühren-Anzeiger.

(Von einem Fachmanne nach den neuesten Vorschriften ergänzt und richtiggestellt.)

### Art der Stempelmarkenverwendung.

Die Stempelmarke, welche unverletzt sein muß, ist in der Regel auf der ersten Seite an einer solchen Stelle aufzukleben und derart zu überschreiben, daß von der Schrift wenigstens Eine (die erste) Zeile, nie aber deren Ueberschrift (Titel) oder Unterschrift über den unteren Teil der Marke in gerader Linie fortläuft.

Ausgenommen sind Schriften, welche nicht schon ursprünglich bei der Ausfertigung stempelpflichtig sind, sondern erst später, z. B. durch Ueberreichung bei einer Behörde, bei einem Amte oder Gerichte, durch Uebertragung aus dem Auslande in das Inland, durch Verwendung als Beilagen stempelpflichtig werden; ferner Protokolle, insoferne sie der skalamäßigen Gebühr unterliegen; Handels- und Gewerbebücher, weiters durchwegs im gerichtlichen Verfahren; endlich beim Gebrauche von vorgedruckten Blanketten stempelpflichtiger Urkunden und Schriften. In allen diesen Fällen ist die Stempelmarke amtlich zu überstempeln.

Bei den Protokollen im gerichtlichen Verfahren kann die Stempelmarke auch durch kreuzweise Tintenstriche entwertet werden. Bei Rechnungen der Handels- und Gewerbetreibenden darf die Stempelmarke auch mit der Unterschrift (von der Marke über das Papier hinaus) überschrieben werden.

Der **Stempelausdruck** auf leere oder vorgedruckte (zur Ausfüllung bestimmte) Blankette für Urkunden und Schriften wird in Oberösterreich nur bei der Stempelsignatur der k. k. Finanz-Landeskasse (Hauptzollamtsgebäude) Linz vorgenommen und ist sehr zu empfehlen, weil hiedurch die mit der Stempelmarkenverwendung verbundenen Schwierigkeiten vermieden werden.

Hier kommen insbesondere kaufmännische Rechnungen, Frachtbriefe, Buchauszüge, Schecks usw. in Betracht.

Das **Abstempeln der Marke mit der Privat- (Namens- oder Firma) Stampiglie des Ausstellers**, früher allgemein unstatthaft, ist jetzt bei kaufmännischen Rechnungen gestattet, und zwar dergestalt, daß von dem Stampiglieabdruck ein Teil auf der Marke und ein Teil auf dem leeren Papiere ersichtlich wird.

Preserverins-Kalender 1919.

**Stempelumtausch.** Unbrauchbar gewordene Stempelmarken oder Stempelmarken auf unbrauchbar gewordenem Papiere werden umgetauscht. Das Ansuchen ist einzubringen mündlich oder schriftlich (stempelfrei) bei dem Gebührenbemessungsamte in Linz oder bei einem ausübenden Amte (für Linz und Urfahr Finanz-Landeskasse in Linz, für Schärding Hauptzollamt, sonst Steueramt). In Ansehung des Umtauschgegenstandes darf eine Uebertretung des Gebührengesetzes nicht stattgefunden haben. Das Schriftstück darf im allgemeinen nicht unterschrieben sein.

**Nachteilige Folgen der Gebührengesetz-übertretungen:** Steigerungsgebühr einschließlich der einfachen Gebühr: das Doppelte (unmittelbare Gebühren) oder dreifache (Regel bei Stempelgebühren) oder zehnfache (Wechsel nach Skala II, Bücher der Handels- und Gewerbetreibenden usw.) oder fünfzigfache (Frachturkunden, kaufmännische Rechnungen, Wechsel nach Skala I usw.).

### Gegenwärtig gültige Stempelskalen

wirksam seit 1. Dezember 1916.

#### Skala I

für Wechsel für kaufmännische Geldanweisungen und kaufmännische Schuldurkunden auf Geld lautend in den im Gebührentarife näher bezeichneten Fällen.

Bemessungsgrundlage		Gebührenbetrag	
	Bis	100 K . . .	— K 10 h
Ueber	100 bis	150 K . . .	— K 20 h
"	150 "	300 K . . .	— K 40 h
"	300 "	600 K . . .	— K 80 h
"	600 "	900 K . . .	1 K 20 h
"	900 "	1.200 K . . .	1 K 60 h
"	1.200 "	1.500 K . . .	2 K — h
"	1.500 "	1.800 K . . .	2 K 40 h
"	1.800 "	2.400 K . . .	3 K 20 h
"	2.400 "	3.000 K . . .	4 K — h
"	3.000 "	4.500 K . . .	6 K — h
"	4.500 "	6.000 K . . .	8 K — h

Uebersteigt die Berechnungsgrundlage 6.000 K. so ist von je 3.000 K eine Mehrgebühr von 4 K zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 3.000 K als voll anzunehmen ist.